

Freudenhaus Design GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1

Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für den zwischen uns und dem Besteller abgeschlossenen Vertrag, insbesondere werden sämtliche Aufträge ausschließlich nach unseren AGB ausgeführt.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wird von unserer Geschäftsleitung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in den nachfolgenden Regelungen schriftlich niedergelegt.
- (5) Die AGB dienen ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot - Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar.
- (2) Angegebene Liefertermine erfolgen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst von unseren Lieferanten rechtzeitig und richtig mit der bestellten Ware beliefert werden.
- (3) Sollte im Einzelfall nicht ein Kaufvertrag, sondern ein Kommissionsvertrag zustande kommen, so ist dies ausdrücklich und nur schriftlich mit unserer Vertriebsleitung zu vereinbaren.

§ 3

Angebots- und Verkaufsunterlagen

- (1) Technische Änderungen entgegen den Beschreibungen in den allgemeinen Angebots- bzw. Verkaufsunterlagen und Preislisten behalten wir uns im handelsüblichen Rahmen und unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers in zumutbarem Umfang ausdrücklich vor.
- (2) Im handelsüblichen Rahmen liegende Maß-, Farb-, Struktur- und Qualitätsabweichungen auch von Proben und Mustern bei Nachlieferungen sowie bei Kauf nach Mustern bleiben vorbehalten und begründen keine Rechte des Bestellers. Dies gilt insbesondere auch für die Verarbeitung von Naturprodukten.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Konzepten, Leistungsbeschreibungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.
- (4) Vor der Weitergabe vorstehender Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 4

Keine stillschweigenden Garantien

Erklärungen und/oder Beschreibungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Maße und Gewicht, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) sowie öffentlich getroffene bzw. öffentlich zugängliche gemachte Aussagen (z. B. Werbung) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von uns über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten bzw. in unseren Preislisten angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen enthalten und wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sonderanfertigungen bedingen Preisaufschläge.
- (2) Wird ein Vertrag über Waren geschlossen, die nicht in unserer Preisliste enthalten sind, werden hierüber schriftliche Sondervereinbarungen getroffen, insbesondere auch im Hinblick auf den geschuldeten Preis. Geschieht dies nicht, so schuldet der Besteller den für ein vergleichbares und gleichwertiges Produkt üblichen Preis.
- (3) Grundsätzlich gilt der ausdrücklich vereinbarte, bei fehlender Vereinbarung aber in der Preisliste angegebene Preis. Soll die Ware mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss geliefert werden und hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, so gilt der entsprechend höhere Preis.
- (4) Liegt der höhere Preis um 20 % oder mehr über dem vereinbarten oder in der Preisliste angegebenen Preis, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach erfolgter Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- (5) Verpackungs-, Versand- und Portokosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Alle Auslandslieferungen erfolgen unverzollt.
- (7) Für in sich abgeschlossene Leistung- bzw. Lieferungsstücke können wir eine Abschlagszahlung in Höhe des im Verhältnis zur Gesamtleistung erbrachten Leistungswertes gemäß des vereinbarten bzw. in der Preisliste angegebenen Preises verlangen.
- (8) Der Gesamtpreis ist spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Bei Zahlungsgewöhnung per Lastschriftverfahren innerhalb von 4 Tagen gewähren wir 3 % Skonto auf den eingegangenen Rechnungsbetrag. Bei für die Reparatur von Produkten bzw. Waren oder für die Lieferung von Ersatzteilen gestellten Rechnungen sind diese ebenfalls innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Diesbezüglich wird kein Skonto gewährt.
- (9) Wird der vereinbarte Gesamtpreis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig beglichen, wird die Zahlung des ausstehenden Betrags schriftlich gemahnt und verursacht Mahngebühren von EUR 10,00. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Mahnung erheben wir eine pauschale Bearbeitungsgebühr von weiteren EUR 10,00, für eine gegebenenfalls erforderliche dritte Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von weiteren EUR 10,00 zzgl. Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag von 8%. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (10) Schecks und Wechsel werden nur zum Zweck der Erfüllung angenommen. Alle Zahlungen erfolgen spesenfrei und auf Gefahr und Kosten des Bestellers.
- (11) Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Kommt der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug, ist die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt, wenn der Besteller über seine Kreditwürdigkeit wesentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, Antrag gegen ihn auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (12) Im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Ratenzahlungen wird kein Skonto gewährt.
- (13) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (14) Soweit wir Gutschriften, Rabatte oder einen Jahresbonus gewähren, hat der Besteller keinen Anspruch auf Auszahlung in Geld. Die entsprechenden Gegenwerte werden im Rahmen nachfolgender Bestellungen verrechnet.
- (15) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller an dem Kaufpreis kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere Mangelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Sache steht.

§ 6

Gefahrübergang - Leistungszeit

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab unserem Lager" vereinbart. Der Besteller trägt somit die Kosten des Transports sowie das Transportrisiko, also die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der bestellten Ware beim Transport.
- (2) Sollten wir durch schriftliche Sondervereinbarung das Transportrisiko übernehmen haben, so ist es bei allen, auch äußerlich an der Verpackung nicht erkennbaren Transportschäden erforderlich, dass sich der Besteller innerhalb von vier Tagen vom jeweiligen Zusteller (Post, Bahn, Spedition etc.) eine Talbestandsaufnahme ausstellen und uns diese zusammen mit seiner schriftlichen Schadensmeldung zukommen lässt. Rücksendungen aus Transportschäden, die nicht fristgerecht und/oder ohne vollständige Unterlagen bei uns eingehen, werden nicht entgegengenommen.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (4) Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Wir sind ermächtigt, nach unserem Ermessen Aufträge unter Nachnahme oder erst nach Vorauszahlung auszuführen.
- (5) Im Falle von Lieferverzögerungen oder -verhinderungen, die z.B. durch Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, durch unvorhergesehene und unverschuldete Betriebs Einschränkungen oder Betriebsstörungen, unverschuldete Verarbeitungs- und Transportschwierigkeiten, Behinderung oder Unterbindung der Rohstoffzufuhr durch behördliche Maßnahmen, die nicht auf einem Verschulden unsererseits beruhen sowie jede Art höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten entstehen, verlängern sich die Lieferzeiten für die Dauer der Verzögerung. Handelt es sich aufgrund obiger Umstände um dauerhafte Leistungsverzögerungen, deren Ende nicht abzusehen ist, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (6) Im Falle des Vorliegens eines Fixgeschäftes gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für den Fall, dass als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.
- (7) Teillieferungen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers in zumutbarem Umfang zulässig.
- (8) Wir haften weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist in diesem Zusammenhang zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Wir haften weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges maximal mit 15 % des Lieferwertes. Diese Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7

Mängelhaftung

- (1) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Bestellers setzt voraus, dass dieser den gesetzlich normierten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB unverzüglich ordnungsgemäß nachgekommen ist und bei Vorliegen von Mängeln uns diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich anzeigt. Zeigt sich ein Mangel trotz sorgfältiger Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ist uns dieser ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Erkennen des Mangels, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Eintrübung der Brauchbarkeit.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung) vor. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Leisten wir nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Eingang der mangelhaften Ware bei uns ordnungsgemäß Nacherfüllung, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine die Erreichung des Vertragszwecks gefährdende, wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von § 7 (4) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (8) Wir haften unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdender, wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften unbeschränkt nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.
- (9) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (11) Die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Fall eines Lieferverzuges nach §§ 478, 479 BGB bleiben von vorstehender Verjährungsfrist in Abs. 10 unberührt. Macht der Besteller im Falle des Weiterverkaufs an den privaten Endkunden einen Mangel geltend, so ist der Besteller verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung des Mangels durch den privaten Endkunden mit einer Kopie der dem Endkunden ausgestellten Rechnung an uns zurück. Sollte der Besteller vorstehender Pflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers an diesen zurückzuschicken.

§ 8

Gesamthaltung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach § 8 (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangen kann.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gütschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- (2) Wenn gesetzliche Regelungen einen Eigentumsvorbehalt ausschließen, ist der Kunde verpflichtet entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um den Eigentumsvorbehalt unsererseits beim Gesetzgeber anzuzeigen. Im Falle des Nichterfüllens tritt unser Kunde als Privatperson in die Haftung ein.
- (3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu unterrichten, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Unabhängig hiervon hat der Besteller den Dritten bereits im Vorhinein auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereininnahen Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretene Forderung bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Dritten die Abtretung mitteilt.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 10

Rückgabe von Ansichtsmaterial/Werbematerialien

- (1) Der Besteller kann Ware zur Ansicht (Ansichtsmaterial) bestellen. In der Bestellung hat er die Ware als Ansichtsmaterial zu bezeichnen.
- (2) Mit dem Ansichtsmaterial übersenden wir eine um 14 Tage vordatierte Rechnung in Höhe des entsprechenden Warenwertes. In der Rechnung wird die Ware als Ansichtsmaterial bezeichnet. Sollte das Ansichtsmaterial nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware beim Besteller zusammen mit der vordatierten Rechnung an uns zurückgegeben werden, wird die vordatierte Rechnung wirksam und der Käufer ist entsprechend zur Zahlung des Ansichtsmaterials verpflichtet.
- (3) Von uns zur Verfügung gestellte Werbemittel, Schaufensterdekoration und ähnliches müssen innerhalb von 6 bis 8 Wochen nach Eingang der Ware beim Besteller an uns zurückgegeben werden.

§ 11

Weiterverkauf der Ware

Der Weiterverkauf der Waren ist nur an private Endkunden gestattet. Eine Weitergabe an Filialen des Bestellers, andere gewerbliche Händler oder Einkaufsverbände ist ebenso wenig gestattet wie der Verkauf über das Internet.

§ 12

Speicherung von Daten

Der Besteller ist mit Speicherung von Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einverstanden. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 13

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 14

Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

§ 15

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in München.